

# Satzung

## 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

**„Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e.V.“**

Er hat seinen Sitz in Potsdam

## 2. Zweck und Ziel

des Vereins ist die Pflege des Heimatgedankens, insbesondere die Pflege und Verbreitung der Niederdeutschen Sprache im Land Brandenburg, als Zugehörigkeitsraum ( mit seiner geschichtlichen und kulturellen Tradition, mit seinen Lebensformen.

Dazu zählt die historische Landesforschung sowie die Landes-Volks und Heimatkunde, die Pflege und Erforschung der regionalen Sprache, Brauchtumspflege, Unterstützung der Arbeit von KITAs und Schulen. Die Herausgabe von Publikationen der Niederdeutschen Sprache.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Die Organisation von Bildungs –und Informationsveranstaltungen zum Erhalt und der Verbreitung der Niederdeutschen Sprache im Land Brandenburg
- Organisation und Durchführung von niederdeutschen Veranstaltungsangeboten in KITAs, Schulen und Kultureinrichtungen
- Initiierung von Aktivitäten in niederdeutscher Sprache im Bereich der Pflege, Kirche, Medien, Tourismus, Kunst und Kultur

## 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos und politisch unabhängig tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### 4. **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können werden:

Jeder Bürger als Einzelmitglied, auch Kinder und Jugendliche, Vereine und Verbände, Vereinigungen die diese Satzung anerkennen und bereit sind, an der Verwirklichung der Aufgaben mitzuwirken und den in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gestellt. Er entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Aufnahme von Vereinen und Vereinigungen, Verbänden erfolgt durch Abschluss einer Vereinbarung der jeweiligen Vorstände.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Der Verein für Niederdeutsch im Land Brandenburg e. V. ist korporatives Mitglied des Brandenburgischen Kulturbundes e.V.

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch Tod (bei Einzelmitgliedschaft)

bei Ausschluss

mit Auflösung des Vereins, des Verbandes oder Vereinigung welche /r Mitglied dieses Vereins ist

durch freiwilligen Austritt, der zum Jahresende erklärt werden muss.

.

## 5. **Finanzen**

Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus eigener Tätigkeit, sonstige Einnahmen, Spenden, Zuwendungen von Sponsoren, Fördermittel und durch andere fördernde Aktivitäten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine gesonderte Beitragsordnung.

## 6. **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

vier Stellvertretern

dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

## 7. **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet die Mittel des Vereins unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zu den Aufgaben gehören weiterhin:

die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen,

die Erarbeitung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein.

Er beruft einen Fachbeirat aus Vertretern der Niederdeutschen Sprache des Landes Brandenburg.

## **8. Kassenführung**

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, eine Jahresabrechnung zu erstellen und diese der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Detaillierte Regularien werden in einer gesonderten Finanzordnung durch den Vorstand erarbeitet und geregelt.

## **9. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und den beteiligten Mitgliedsvereinen und wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes fordert.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen.

Die Mitglieder sind schriftlich, per Mail oder Fax einzuladen.

Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Postanschrift gerichtet war.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben:

Jedes Mitglied hat eine Stimme

#### 10. **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden

Wahl der Kassenprüfer

Wahl der Mitglieder für den Bundesrat für Niederdeutsch

Entlastung des Vorstandes

Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge

Festlegung von Ehrenmitgliedschaften

#### 11. **Satzungsänderung**

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

Der Vorstand hat das Recht, redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

#### 12. **Auflösung des Vereins**

Die Mitglieder sind rechtzeitig vom Antrag auf Auflösung des Vereins unter Angabe der Gründe zu informieren.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes geht das vorhandene Vermögen an den Brandenburgischen Kulturbund e.V. der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde erstmals errichtet am 24. April 2014.

Die Satzung wurde geändert am 22. August 2014

Anmerkung:

Im Text der Satzung gilt die maskuline Form der Personenbezeichnung sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.